

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 21.10.2021	Nr. 43
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
06.10.2021	<u>Landkreis Harburg</u> Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 04.08.2021		1215
25.06.2021	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Satzung über die Benutzung des Parkhauses am S- Bahnhof		1216
30.08.2021	7. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)		1221
24.09.2021	8. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)		1222
15.10.2021	<u>Gemeinde Seevetal</u> Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Seevetal		1223
14.10.2021	<u>Stadt Winsen</u> 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Winsen (Luhe)		1224

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 04.08.2021	Aktenzeichen: 20.5- 71042987
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Eduard Gisin, Winsener Landstraße 14, 21376 Garlstorf

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 138 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Pietrek

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 06.10.21

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Pietrek



Satzung über die Benutzung des Parkhauses am S-Bahnhof

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungszweck

Die Gemeinde Neu Wulmstorf betreibt am S-Bahnhof Neu Wulmstorf ein Parkhaus als öffentliche Einrichtung. Die Fläche des Parkbereichs ist im beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Parkhaus dient ausschließlich dem Abstellen der Fahrzeuge von Nutzenden des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Der Nutzungszweck ist dabei auf die Fälle beschränkt, in denen der ÖPNV zur Erreichung eines Fahrziels zur Hin- und Rückfahrt genutzt wird. Andere als die durch diese Satzung zugelassenen Nutzungen und der Aufenthalt von Personen ohne Bezug zum Nutzungszweck sind grundsätzlich verboten.

§ 2

Nutzungsausschlüsse

Von der Benutzung im gesamten Bereich ausgeschlossen sind Fahrzeuge,

1. die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind,
2. die mit gefährlichen Stoffen beladen sind oder von denen aufgrund ihres technischen Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
3. die aufgrund ihrer Ausmaße die im Parkbereich markierten Abstellflächen überragen.

Von der Benutzung des Parkhauses ausgeschlossen sind Fahrzeuge, deren Gesamthöhe 2,10 m bzw. deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt.

§ 3

Verhalten im Parkhaus

Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Bei winterlichen Temperaturen ist im gesamten Parkhaus mit Schnee- und Eisglätte zu rechnen. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Weiter gilt:

1. Nutzende des Parkbereiches haben sich gegenüber anderen rücksichtsvoll zu verhalten. Technische Einrichtungen, wie z.B. Aufzüge, sind mit Sorgfalt und ohne Anwendung von Gewalt zu behandeln.
2. Im Parkhaus darf nur mit eingeschalteter Fahrzeugbeleuchtung und nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
3. Abfälle sind ausschließlich in Abfallbehältern zu entsorgen.
4. Die Fahrzeuge sind im Parkbereich nur auf den für die jeweilige Fahrzeugart markierten Flächen und dort so abzustellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit möglich ist. Das Parken auf schraffierten Flächen ist verboten.
5. Nutzende haben von ihnen verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
6. Frauen- und Behindertenparkplätze sind nur von den berechtigten Personen zu benutzen.
7. Abgestellte Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
8. Hält sich ein Kind im Parkhaus auf und verursacht einen Schaden, haftet die zugehörige Aufsichtsperson soweit Aufsichtspflichten verletzt worden sind.

§ 4

Verbote

Im Parkbereich ist insbesondere verboten:

1. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen, insbesondere auf den Fahrflächen im Parkhaus und den Grünflächen der Parkfreiflächen.
3. Die Lagerung von Betriebsstoffen, entleerten Behältern für Betriebsstoffe und Reinigungsmittel sowie das Liegenlassen von gebrauchten Reinigungsmitteln.
4. Die Belästigungen durch das Laufenlassen des Motors, das Hupen oder sonstige ruhestörende Geräusche.
5. Die Durchführung von An- und Verkäufen.
6. Das Anbringen, das Beschriften/Bemalen oder die Verteilung ohne die Erlaubnis der Gemeinde von
 - Werbeanlagen jeglicher Art,
 - baulichen Anlagen,
 - Bäume und Wege,
 - Werbematerialien jeglicher Art.
7. Das Vornehmen von Reparaturen an Fahrzeugen, Fahrzeuge innen oder außen zu reinigen und Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen. Vom Reparaturverbot sind Ausnahmen möglich, wenn sonst das Fahrzeug den PB nicht verlassen kann.

8. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, wie z.B. Skateboards, Inlineskates, Go-Karts usw.
9. Das Abstellen von anderen als Elektrofahrzeugen auf den dazu ausgewiesenen Flächen.
10. Die Nutzung der Ladesäulen zu anderen als dem Satzungszweck gem. § 1.

§ 5

Haftung

1. Die Benutzung des Parkbereichs erfolgt auf eigenes Risiko der Nutzenden.
2. Die Gemeinde Neu Wulmstorf übernimmt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder in den Fahrzeugen befindliche Gegenstände verursacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die den Nutzenden des Parkbereichs aus strafbaren Handlungen entstehen.
3. Die Nutzenden des Parkbereiches haften für alle durch sie selbst, ihre Beauftragten und ihre Begleitpersonen der Gemeinde Neu Wulmstorf als Eigentümerin und Betreiberin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden und Verunreinigungen durch das eingestellte Fahrzeug hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch die Gemeinde Neu Wulmstorf bedarf.
4. Die Gemeinde Neu Wulmstorf haftet für nachweislich durch ihr Personal oder ihre Beauftragten verschuldete Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Videoüberwachung

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann im Parkbereich unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen eine Videoüberwachung erfolgen. Die Aufnahmen können kurzzeitig gespeichert und für die Aufklärung von Rechtsverstößen genutzt werden. Im Übrigen werden alle Aufnahmen ohne Auswertung automatisch gelöscht.

Soweit die Daten zur Aufklärung oder als Beweismittel erforderlich sind, kann durch die Staatsanwaltschaft eine längere Aufbewahrung angeordnet werden.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

1. Anweisungen der Beschäftigten der Gemeinde, der von ihr beauftragten Personen und der Polizei sind zu befolgen.
2. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, können des Geländes verwiesen werden. Gegen Personen, die grob oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann von der Gemeinde ein befristetes oder unbefristetes Nutzungs- und Betretungsverbot (Hausverbot) ausgesprochen werden.

3. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halter oder Stellplatznutzenden in die vorgeschriebene Lage oder auf einen anderen Stellplatz, auch außerhalb des Parkbereichs, verbracht werden.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Grundlage dieser Satzung eine Benutzungsordnung zu erlassen und in eigener Zuständigkeit zu ändern oder anzupassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich entgegen den Bestimmungen des § 2 im Parkhaus aufhält oder es bestimmungswidrig ohne Ausnahmeerlaubnis nutzt,
2. die Gebote des § 3 missachtet oder gegen die Verbote des § 4 verstößt,
3. nicht die gemäß § 7 (1) erteilten Anweisungen befolgt.

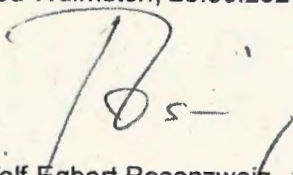
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

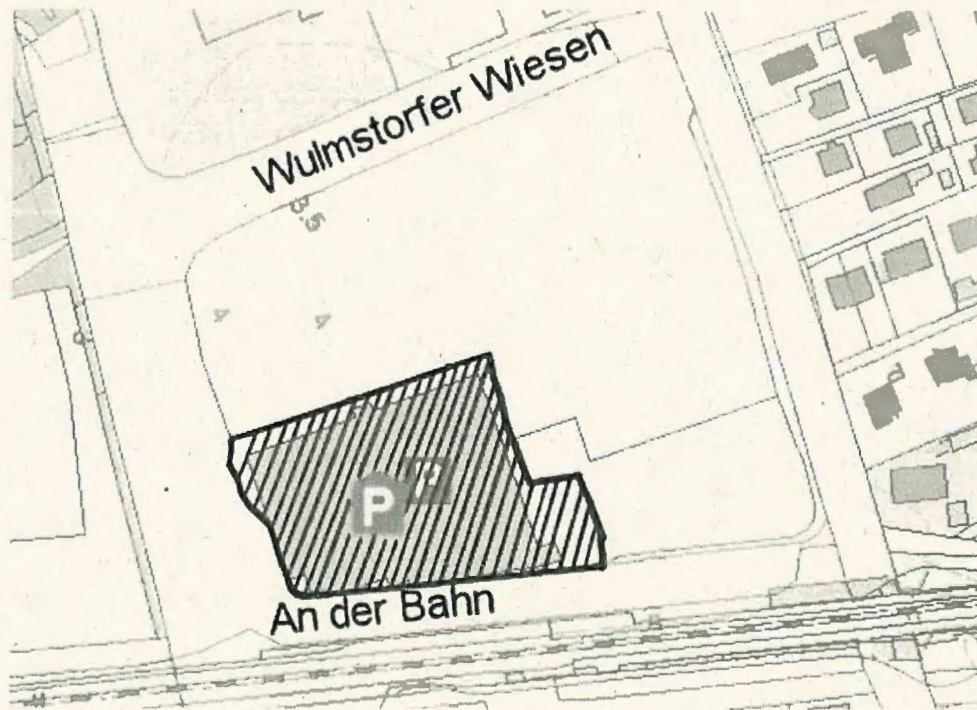
Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 25.06.2021



Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Park+Ride-Anlage am S-Bahnhof Neu Wulmstorf
der Gemeinde Neu Wulmstorf





7. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 27.10.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 2 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 a

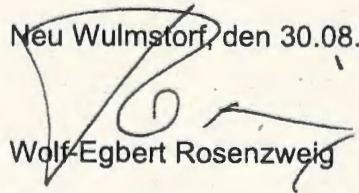
Erstattungen von Aufwendungen für elektronische Ratsarbeit

- (1) ¹Den Ratsfrauen und Ratsherren wird eine monatliche Pauschale als Nutzungsentschädigung in Höhe von 25,-- € gezahlt. ²Zu Beginn einer Wahlperiode kann auf Wunsch einer Ratsfrau bzw. eines Ratsherrn ein Einmalbetrag von 300,-- € als Vorauszahlung der Nutzungsentschädigung für den Zeitraum 01.11. des Jahres, in dem die Wahlperiode beginnt, bis 31.10. des darauffolgenden Jahres ausgezahlt werden. ³Der Wunsch, diese Vorauszahlung zu erhalten, ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. des Jahres, in dem die Wahlperiode beginnt, gegenüber der Gemeindeverwaltung zu erklären. ⁴Im Fall einer erklärten Vorauszahlung ist diese bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Wahlperiode beginnt, zu leisten. ⁵Bei einem vorzeitigen Ausscheiden innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraumes sind die vorausgezählten Monatsbeträge anteilig zu erstatten. ⁶Für eine Ersatzperson gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, dass die verbleibende Dauer der Wahlperiode noch über dem Zeitraum von einem Jahr liegt.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 30.08.2021


Wolf-Egbert Rosenzweig

Bürgermeister



8. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 27.10.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

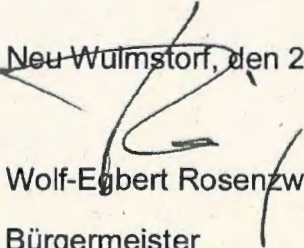
(2)¹Die Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- €, die jeweils zum 01.07. eines Jahres gezahlt wird.

²Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- €, die zum 01.07. eines jeden Jahres gezahlt wird.

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 24.09.2021


Wolf-Egbert Rosenzweig

Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat am 14. Oktober 2021 gemäß § 129 Abs.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin beschlossen.

Der Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss sowie die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht liegen nach § 129 Abs.2 i.V.m. §156 Abs.4 NKomVG

vom 01.11. bis zum 11.11.2021

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

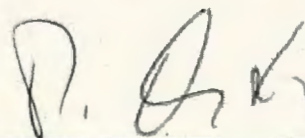
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr
dienstags von 15.⁰⁰ – 18.³⁰ Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 04105/55-0 oder per E-Mail an info@seevetal.de notwendig.

Seevetal, den 15.10.2021

Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin



Martina Oertzen



2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratmeter in

Reinigungsklasse A	0,095 EUR,
Reinigungsklasse B	0,019 EUR,
Reinigungsklasse C	0,010 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.10.2021


Wiese
Bürgermeister

